

Verteiler:

Vorstand des GdW
Präsidium des Verbandsrats
Konferenz der Verbände
Vorstand AGW
Mitglieder des GdW
Fachausschuss Planung, Technik, Energie

07.11.2017 Vo/Mai
Telefon: +49 30 82403-176
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: vogler@gdw.de

nachrichtlich: Techniker der Mitgliedsverbände

Versand per E-Mail

Verwendung von Bauprodukten in Folge des EuGH-Urteils C-100/13

Das Wichtigste

Dieses Rundschreiben ist eine Zwischeninformation. Es dient der internen Information für die Mitglieder des GdW. Bitte noch nicht an die Wohnungsunternehmen geben!

Im Ergebnis des EuGH-Urteil C-100/13 zu Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung dürfen keine nationalen Zusatzanforderungen an Bauprodukte mehr gestellt werden (bisher über das Ü-Zeichen bei diesen Produkten zusätzlich deklariert). Zukünftig gibt es daher Bauprodukte, die nach europäisch harmonisierten Produktnormen mit dem CE-Kennzeichen produziert und ausgeliefert werden, bei denen nicht alle nach deutschem Bauordnungsrecht notwendigen Produkteigenschaften deklariert sind.

Für diese Produkte erarbeiten eine Reihe von Kammern und Verbänden, darunter der GdW, derzeit ein System sog. "Anforderungsdokumente", mit dem alle Anforderungen an Bauprodukte auf freiwilliger Basis in Verbindung mit entsprechende Herstellererklärungen privatrechtlich vereinbart werden können. Die Grundlage dafür liefert die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf der gemeinsamen Erklärung. Der GdW beabsichtigt, dieser Erklärung am 15.11.2017 zuzustimmen. Hinweise dazu nehmen wir gern auf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Veränderungen durch das EuGH-Urteil C-100/13 zu nationalen Zusatzanforderungen an Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung stellen alle Akteure der Wertschöpfungskette Bau vor große Herausforderungen. Zukünftig gibt es

1. Bauprodukte, die nach vollständig europäisch harmonisierten Produktnormen nur mit dem CE-Kennzeichen produziert und ausgeliefert werden und für die bereits alle notwendigen Produkteigenschaften deklariert sind,
2. Bauprodukte, die nicht nach harmonisierten EU-Normen hergestellt werden und die deshalb weiter auf der Basis weiterhin gültiger bauaufsichtlicher Zulassungen nur mit dem Ü-Zeichen produziert und ausgeliefert werden und
3. Bauprodukte, die nach europäisch harmonisierten Produktnormen mit dem CE-Kennzeichen produziert und ausgeliefert werden, bei denen aber nicht alle nach deutschem Bauordnungsrecht notwendigen Produkteigenschaften deklariert sind.

Mit Änderung der Landesbauordnungen und der Einführung der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) werden an europäisch harmonisierte Bauprodukte zukünftig keine zusätzlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt, sondern vielmehr an das Bauwerk. Eine gleichzeitige Produktdeklaration CE- und Ü-Zeichen wird es nicht mehr geben. Dennoch muss weiterhin die rechtssichere Verwendbarkeit der Produkte sowie das Ineinandergreifen von Produkt-, Bemessungs- und Anwendungsnormen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen sichergestellt werden.

Die Musterbauordnung (MBO) enthält in § 85 a Abs. 1 Ermächtigung, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen durch Technische Baubestimmungen zu konkretisieren.

Das Deutsche Institut für Bautechnik hat die Technischen Baubestimmungen als Muster-Verwaltungsvorschrift (MVV TB) bekannt gemacht. Die MVV TB wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1) notifiziert. Für eine unmittelbare Geltung in dem jeweiligen Land ist noch die öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift erforderlich.

Die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe August 2017 ist [hier](#) verfügbar.

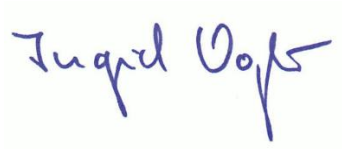
Auf Grundlage von Abschnitt D 3 der MVV TB sind eine Reihe von Kammern und Verbänden, darunter der GdW, dabei, ein System zu entwickeln, mit dem alle Anforderungen an Bauprodukte privatrechtlich vereinbart werden können.

Zentrales Element sind sogenannte Anforderungsdokumente, mit denen bereits in der Ausschreibung bzw. Beschaffung für das jeweilige harmonisierte Bauprodukt die Merkmale festgelegt werden können, die entsprechend dem Verwendungszweck zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen beitragen. Das jeweilige Anforderungsdokument kann dann zusammen mit der Herstellererklärung Grundlage von Verträgen sowie der Bestell- und Lieferunterlagen von Leistungen zur Bauausführung werden. Die werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung soll analog der bisherigen Praxis durchgeführt werden.

Seite 3 von 3

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf der gemeinsamen Erklärung. Der GdW beabsichtigt, dieser Erklärung am 15.11.2017 zuzustimmen. Hinweise dazu nehmen wir gern auf.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, reading "Ingrid Vogler". The signature is written in a cursive style with a prominent "V" and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Ingrid Vogler

Anlage